

GEMEINDE OBERAUDORF

SATZUNG

ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „ORTSKERN OBERAUDORF“

Aufgrund der §§ 235 Abs. 4 und 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Oberaudorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Oberaudorf“ vom 25. Januar 1989, bekannt gemacht am 08. August 1989, wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Plan (Anlage) mit den Grenzen des Sanierungsgebietes „Ortskern Oberaudorf“ ist Bestandteil dieser Satzung.

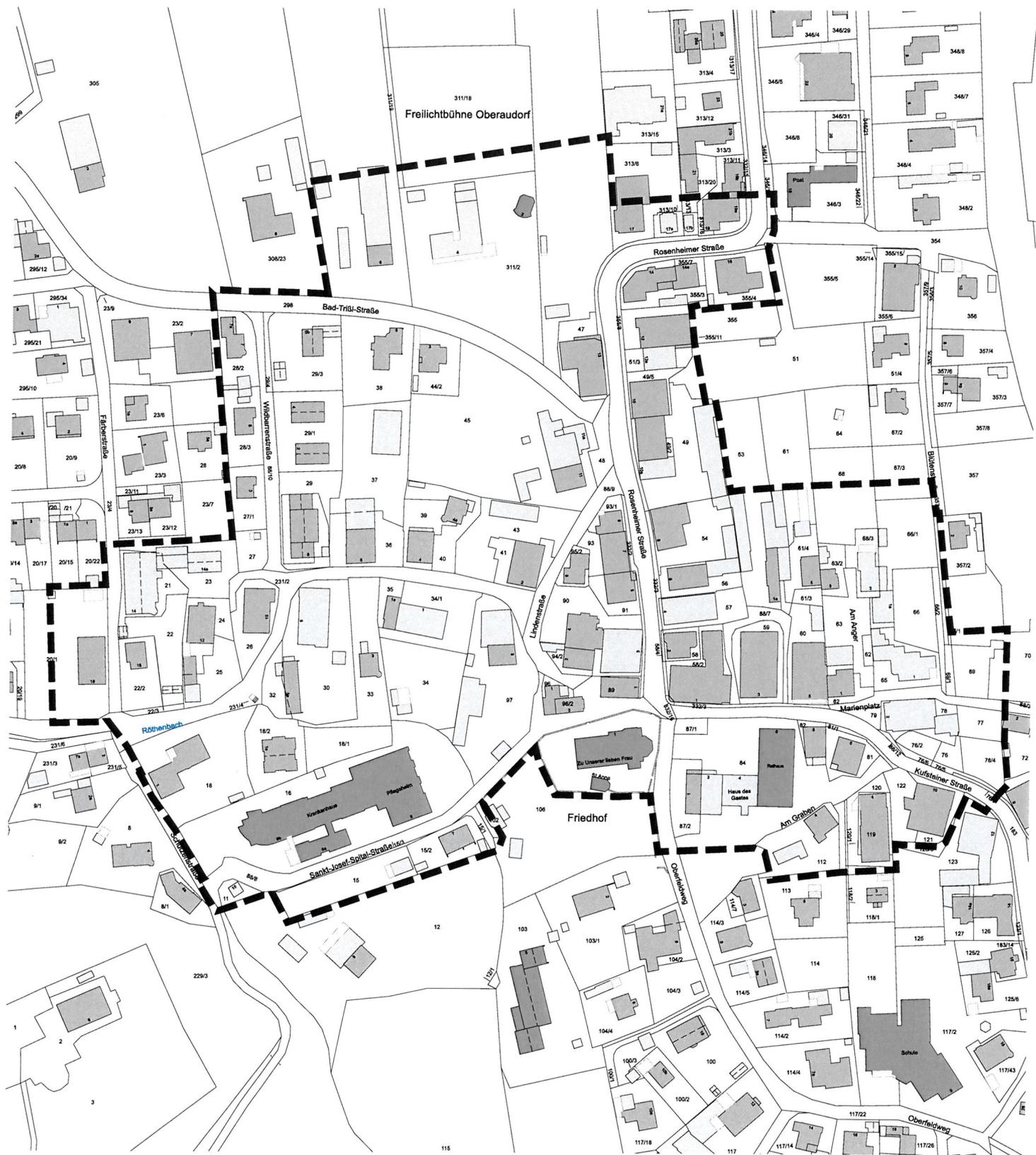
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oberaudorf, den 29.04.2025



.....
Dr. Matthias Bernhardt, Erster Bürgermeister



Gemeinde Oberaudorf

Anlage zur Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Oberaudorf“

vom 29. 04. 2025, bekannt gemacht am 30. 04. 2025



Umgriff Sanierungsgebiet "Ortskern Oberaudorf"



0 m

100 m

